

**Dipl-Hdl.
Werner Siepe**

Essay

Besondere Härtefälle bei den Startgutschrift-Berechnungen der VBL (am Beispiel von wiederverheirateten Witwern)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Die Schrift darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Siepe Verlag GmbH
Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Amtsgericht Mettmann HRB-Nr. 3896
Tel./Fax 02104/449199
Homepage: siepe-verlag.de

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung
1. Erwerbs- und Familienstandsbiographien für Witt 1, 2 und 3
2. Hohe finanzielle Verluste durch Silvesterfalle
3. Folgenreicher Festschreibeeffekt
4. Ungleichbehandlung gegenüber dem neuen System
und allen anderen Rentenarten
5. Ungleichbehandlung gegenüber dem alten System
6. Besondere Härtefälle in den Urteilen des Landgerichts
und Oberlandesgerichts Karlsruhe
7. Verletzung von Grundrechten in besonderen Härtefällen

0. Vorbemerkung

1,9 Millionen Pflichtversicherte der VBL haben Rentenanwartschaften (sog. Startgutschriften) zum Bewertungsstichtag 31.12.2001 erhalten. Darunter sind schätzungsweise 500.000 Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder) waren und erheblich schlechter gestellt werden gegenüber den am 31.12.2001 Verheirateten. Einziger Grund für die finanzielle Benachteiligung ist die Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse I/0 statt der Lohnsteuerklasse III/0. **Alleinstehende in Lohnsteuerklasse I/0** werden bekanntlich bei gleichem Bruttoeinkommen infolge fehlenden Ehegattensplittings von der **Steuerprogression** stärker getroffen als Verheiratete. Gegenüber den Verheirateten büßen alleinstehende VBL-Pflichtversicherte bis zur Hälfte der Startgutschrift ein.

Wenn man davon ausgeht, dass jeder zweite der am 31.12.2001 noch Alleinstehenden inzwischen geheiratet hat, bleiben noch 250.000 ehemalige Alleinstehende und heute Verheiratete. Darunter werden schätzungsweise rund 10 Prozent oder 25.000 ehemalige Witwer oder Witwen sein, die inzwischen wieder geheiratet haben. Diese „**wiederverheirateten Witwer und Witwen**“ werden in diesem Essay als besondere Härtefälle bezeichnet.

Die Besonderheit in diesen Härtefällen ergibt sich auf zweifache Weise: Zum einen war der Familienstand „verwitwet“ am 31.12.2001 **schicksalsbedingt** und daher in keiner Weise durch die ehemaligen Witwer und Witwen beeinflussbar. Zum anderen zeigt der Tatbestand der **Wiederverheiratung** nach dem 31.12.2001, dass die „Witwer- bzw. Witwenphase“ von vorübergehender Natur war.

Einige der wiederverheirateten Witwer und Witwen sind während des weitaus größten Teils ihrer Lebensdienstzeit als Beschäftigte im öffentlichen Dienst verheiratet gewesen, wie am Beispiel der beiden Fälle „Witt 1“ (rentenferner Witwer) und „Witt 2“ (rentennaher Witwer) gezeigt wird. In dem folgenden Essay wird untersucht, wie groß die finanzielle Benachteiligung gegenüber den am 31.12.2001 Verheirateten ist.

1. Erwerbs- und Familienstandsbiografien für Witt 1, 2 und 3

Die **Erwerbsbiografie** umfasst typischerweise die Zeit vom 1. Tag der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenbeginn. Der Einfachheit halber wird im Folgenden darunter nur die „Lebensdienstzeit“ im öffentlichen Dienst als Angestellter verstanden, also die Anzahl der gesamten Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn.

Die beiden wiederverheirateten Witwer sind bis zum Rentenbeginn insgesamt mehr als 39 Jahre („Witt 1“) bzw. mehr als 37 Jahre („Witt 2“) im öffentlichen

Dienst beschäftigt. Hier die genauen Daten zur Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst:

gesamte Pflichtversicherungszeit

<u>Witt 1 (geb. 7.1.47, rentenfern)</u>	<u>Witt 2 (geb. 7.5.45, rentennah)</u>
1.1.1973 - 1.3.2012 (39 Jahre, 2 Monate)	1.9.1968 - 1.2.2006 (37 Jahre, 5 Monate)

Während dieser Dienstzeit im öffentlichen Dienst waren Witt 1 und Witt 2 die weitaus größte Zeit verheiratet.

Familienstand verheiratet

<u>Witt 1</u>	<u>Witt 2</u>
20.2.1970 - 15.6.2000 verheiratet	24.6.1966 - 19.5.2001 verheiratet
16.6.2000 - 6.10.2002 verwitwet	20.5.2001 - 15.12.2004 verwitwet
ab 7.10.2002 wiederverheiratet	ab 16.12.2004 wiederverheiratet

Witt 1 wird in seiner Lebensdienstzeit von gut 39 Jahren zu rund 94 % verheiratet sein, wenn er zum 1.3.2012 in Rente gehen wird. Nur 2 Jahre und 4 Monate war er verwitwet.

Witt 2 war in seiner Lebensdienstzeit bis auf die Witwerzeit (20.5.2001 - 15.12.2004) immer verheiratet. Sein Familienstand „verheiratet“ lag somit in 90 % der gesamten Zeit als Beschäftigter im öffentlichen Dienst vor und dauert nach Rentenbeginn zum 1.2.2006 weiter an.

Gäbe es analog zum „Gesamtbeschäftigungsquotienten“, der das Verhältnis von tatsächlicher Beschäftigungszeit zur Vollzeitbeschäftigung misst, einen „Verheiratetenquotienten“ als Verhältnis von tatsächlicher Verheiratetenzeit zur Lebensdienstzeit, dann läge der bei Witt 1 und Witt 2 zwischen 90 und 94 Prozent. Die **Familienstandsbiografie** von Witt 1 und Witt 2 weist somit zum weitaus größten Teil den Verheiratetenstatus aus.

Ein weiterer wiederverheirateter Ex-Witwer („Witt 3“) war 22 Jahre mit seiner ersten Ehefrau verheiratet (21.7.1967 – 15.7.1999) und anschließend 2 ½ Jahre Witwer, bevor er am 9.2.2007 wieder heiratete. Die gesamte Pflichtversicherungszeit betrug 39 Jahre und 8 Monate (1.7.1965 – 1.3.2005). In seiner Lebensdienstzeit war Witt 3 somit bis auf die 2 ½-jährige Witwerzeit immer verheiratet. Sein „Verheiratetenquotient“ beträgt somit ebenfalls 94 % wie bei Witt 1. Hier liegt sogar ein ganz besonderer Härtefall vor, da Witt 3 das Aufgebot für die bevorstehende Wiederheirat bereits im Dezember 2001 bestellt

hatte. Nur aus „Nostalgiegründen“ wurde die Hochzeit auf den 9.2.2002 verschoben, da Witt 3 an diesem Kalendertag geboren war.

Dem Verfasser ist ein Fall „Witt 4“ bekannt, in dem die Witwerzeit sogar nur 9 Monate dauerte (von April 2001 bis Januar 2002). Witt 4 war 36 Jahre mit seiner ersten Ehefrau verheiratet und heiratete nur einige Tage nach dem 31.12.2001 wieder. In diesem Fall läuft bereits eine Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen.

2. Hohe finanzielle Verluste durch Silvesterfalle

Nach § 78 Abs. 2 VBL n.F. zählt der Familienstand zum 31.12.2001 zu den „Rechengrößen“. Wer an diesem Bewertungsstichtag beispielsweise verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder war, wurde von der VBL in Steuerklasse I/0 eingestuft. Daran änderte auch das sog. „**Gnadensplitting**“ nichts, wonach Witwer und Witwen im Todesjahr ihres Ehegatten sowie im Folgejahr steuerlich in III/0 eingeordnet werden. Bei Witt 1 waren dies die Jahre 2000 und 2001, bei Witt 2 die Jahre 2001 und 2002.

Dieses steuerliche „Gnadensplitting“ verwandelt sich bei den genannten Witwern in eine „Rentenstrafe“. Infolge des Festschreibeeffekts der Lohnsteuerklasse I/0 auf den Bewertungsstichtag 31.12.2001 werden Witt 1 und Witt 2 bei der Berechnung der Startgutschrift so behandelt, als wären sie immer alleinstehend gewesen. Damit tappen beide Witwer unverschuldet in die sog. „**Silvesterfalle**“.

Die hohen finanziellen Verluste gegenüber am 31.12.2001 Verheirateten ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

monatlicher Verlust

Witt 1 (rentenfern, Steuerklasse I/0)		Witt 2 (rentennah, Steuerklasse I/0)	
VBL-Startgutschrift	373,21 €	VBL-Startgutschrift	814,32 €
Startgutschr. in III/0	692,59 €	Startgutschr. in III/0	1.502,08 €
monatlicher Verlust	319,38 €	monatlicher Verlust	687,76 €

Die monatlichen Verluste infolge des Festschreibeeffekts der Steuerklasse I/0 betragen bei Witt 1 und Witt 2 rund 46 % der Startgutschrift für Verheiratete. Mit anderen Worten: Die beiden Witwer verlieren fast die Hälfte der für Verheiratete berechneten Startgutschrift, und dies lebenslang.

Diese Halbierung der Startgutschrift ist bei rentenfernen Versicherten mit monatlichen Bruttogehältern zwischen 4.400 und 5.000 Euro in 2001 geradezu vorprogrammiert, sofern es sich um langgediente Alleinstehende wie im Fall

Witt 1 mit rund 30 und mehr Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 handelt. Doch auch bei rentennahen Versicherten wie im Fall Witt 2 kommt es zu dem Halbierungseffekt. Dass die absoluten Beträge bei Witt 2 höher liegen als bei Witt 1, hängt mit dem deutlich höheren Einkommen und der größeren Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 bei Witt 2 zusammen.

Bei einer geschätzten Lebenserwartung von 20 Jahren nach Rentenbeginn mit 65 Jahren errechnen sich Gesamtverluste in Höhe von rund 58.000 Euro (Witt 1) und 126.000 Euro (Witt 2), sofern man die über 20 Jahre anfallenden monatlichen Verluste mit 4 Prozent pro Jahr abzinst und eine Rentensteigerung von 1 Prozent pro Jahr annimmt.

Gesamtverlust bei Rentendauer von 20 Jahren

<u>Witt 1 (rentenfern, Steuerklasse I/0)</u>		<u>Witt 2 (rentennah, Steuerklasse III/0)</u>	
monatlicher Verlust	319,38 €	monatlicher Verlust	687,76 €
Gesamtverlust 20 Jahre mit 4 % abgezinst	76.651 €	Gesamtverlust 20 Jahre mit 4 % abgezinst	165.062 €
Gesamtverlust	58.440 €	Gesamtverlust	125.846 €

Witt 2 ist bereits vorzeitig im Ruhestand und bezieht ab 1.2.2006 eine VBL-Zusatzrente mit einem Rentenabschlag von 10,8 Prozent. Der monatliche Verlust durch die zu geringe Startgutschrift reduziert sich somit auf 613,48 Euro. Bei Berücksichtigung der längeren Lebenserwartung von 24 Jahren (20 Jahre wie oben plus 4 Jahre vom Rentenbeginn in 2006 bis zum vollendeten Lebensjahr in 2010), eines Kalkulationszinssatzes von 4 Prozent und einer jährlichen Rentensteigerung von 1 Prozent erhöht sich der Gesamtverlust für Witt 2 sogar auf 128.230 Euro.

Der ebenfalls rentennahe Witt 3 (Jahrgang 1940, Rentenbeginn 1.3.2005 nach knapp 40 Dienstjahren) erhielt eine VBL-Startgutschrift von knapp 897 Euro unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse I/0, da er zum 31.12.2001 noch verwitwet war (Wiederheirat nur 40 Tage später am 9.2.2002). Bei Lohnsteuerklasse III/0 hätte er eine um rund 640 Euro höhere Startgutschrift bekommen. Sein Gesamtverlust beträgt bei einer Rentenbezugsdauer somit 153.600 Euro oder abgezinst 117.107 Euro.

3. Folgenreicher Festschreibeeffekt

Die Festschreibung der Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 bezieht sich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. auch auf den Familienstand und damit die Lohnsteuerklasse zum 31.12.2001. Damit weicht die neue Satzung der VBL ganz wesentlich von § 41 Abs. 2c i.V. mit § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. ab, wonach eine nach dem Rentenbeginn erfolgte Heirat auf Antrag des Versorgungsrentners zu berücksichtigen ist. Die Aufhebung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. durch die neue VBL-Satzung benachteiligt am

31.12.2001 Alleinstehende, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben, in besonderem Maße. Dazu zählen folgende Personengruppen:

- am 31.12.2001 Verwitwete, die nach dem 31.12.2001 wieder geheiratet haben („wiederverheiratete Witwer“, siehe Fälle Witt 1 und 2)
- am 31.12.2001 Geschiedene, die nach dem 31.12.2001 wieder geheiratet haben („wiederverheiratete Geschiedene“)
- am 31.12.2001 Alleinstehende, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben („später Verheiratete“)
- am 31.12.2001 Alleinstehende mit nicht kindergeldberechtigten Kindern, bei denen die Kindergeldberechtigung nach dem 31.12.2001 wieder eintritt („später Kindergeldberechtigte“, zum Beispiel studierende Kinder nach Abschluss des Wehr- bzw. Zivildienstes oder Geburt eines Kindes nach dem 31.12.2001).

Man könnte alle genannten 4 Fälle als Härtefälle bezeichnen. Mit Sicherheit handelt es sich aber bei den „wiederverheirateten Witwern“ wie Witt 1 und 2 um **ganz besondere Härtefälle**, da diese beiden Witwer in mehr als 90 Prozent ihres gesamten Berufslebens verheiratet und zum 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet waren.

In der gesetzgeberischen Praxis sind zwar **Stichtagsregelungen** üblich, um klare Festlegungen zu treffen. Ein solcher Stichtag ist beispielweise der 1.1.2007 bei der Einführung des Elterngeldes. In diesem Falle kommt es allein auf das Geburtsdatum des Kindes an. Eltern bekommen nur für die Kinder Elterngeld, die ab dem 1.1.2007 geboren werden.

Weitere Beispiele für Stichtagsregelungen sind auch im Zusatzversicherungsrecht wie zum Beispiel dem Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 selbst zu finden. So markiert der Jahreswechsel 31.12.2001/1.1.2002 nicht nur den Wechsel von DM auf Euro, sondern auch den Wechsel vom alten Nettogesamtversorgungssystem (bis zum 31.12.2001) zum neuen Punktemodell (ab 1.1.2002). Zudem wird zwischen „Bestandsrentnern“, die am 31.12.2001 bereits in Rente waren, und „Rentenanwärtern“, die am 31.12.2001 schon und ab 1.1.2002 noch pflichtversichert waren, unterschieden.

Schließlich wird noch zwischen „rentennahen Jahrgängen“ und „rentenfernen Jahrgängen“ in Abhängigkeit vom Stichtag differenziert. Wer am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gilt als „rentenfern“ (wie Witt 1 mit Geburtsdatum 7.1.1947). Alle anderen gelten als „rentennah“ (wie Witt 2 mit Geburtsdatum 7.5.1945).

Alle genannten Stichtagsregelungen stellen auf einen **Zeitpunkt** ab, der nicht veränderbar ist. Um solche nicht veränderbaren Zeitpunkte handelt es sich typischerweise bei Geburts-, Heirats- oder Todestagen oder bei Kalendertagen.

Von diesen „echten“ Stichtagen als unveränderbare Zeitpunkte sind aber **Zeiträume** bzw. Phasen zu unterscheiden, die jederzeit veränderbar sind. Beispiele für veränderbare Zeiträume sind der Familienstand (z.B. Dauer einer Ehe und Ehezeit beim Versorgungsausgleich) oder die Lebensarbeitszeit (z.B. bis zum Rentenbeginn noch veränderbare Dienstzeit eines Beamten oder Beschäftigten im öffentlichen Dienst). Der Familienstand kann logischerweise auch nicht als „unechter“ Stichtag gelten, da er länger als 1 Tag dauert, in der Regel über mehrere Jahre gleich bleibt und jederzeit geändert werden kann.

In der schriftlichen Begründung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) ist abwechselnd von „Bewertungsstichtag“, „Festschreibeeffekt“ und „Veränderungssperre“ die Rede, wenn die Rechengrößen (z.B. Lohnsteuerklasse) zum 31.12.2001 genannt werden. Für den Familienstand kann es nach Meinung des Verfassers, wenn überhaupt, nur einen **Bewertungsstichtag** in analoger Form zur Regelung in der alten VBL-Satzung geben (Familienstand zum Rentenbeginn bzw. veränderter Familienstand durch z.B. Heirat nach Rentenbeginn).

Der folgenreiche **Festschreibeeffekt** für die Alleinstehenden wie Witt 1 und 2 durch das auf den 31.12.2001 fixierte Datum tritt nach der neuen VBL-Satzung nur durch die Fiktion eines stichtagsbezogenen Familienstandes ein. Familienstand und Stichtagsbezogenheit schließen sich aber gegenseitig aus.

Der vom BGH neu geprägte Begriff der „**Veränderungssperre**“ führt völlig in die Irre. Üblicherweise versteht man unter der Veränderungssperre eine Nichtdurchführung von Bauvorhaben nach Aufstellung eines Bebauungsplans (siehe § 14 BauGB). Diese Sperre wird von der Gemeinde nach § 16 BauGB als Satzung beschlossen.

Bei den „wiederverheirateten Witwern“ Witt 1 und 2 von Veränderungssperre zu sprechen, wäre schon makaber. Überspitzt formuliert hieße das: Die „Nichtdurchführung von Ehevorhaben“ nach dem Tod des Ehepartners wäre nach der VBL-Satzung verboten. Dies würde bedeuten, dass jemand Witwer zu bleiben hätte, wenn er am 31.12.2001 Witwer war.

Der sog. Festschreibeeffekt fördert bei Eheleuten, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und zu den rentenfernen oder rentennahen Versicherten zählen, besondere Absurditäten zutage. Heiraten zwei ehemals Verwitwete erst im Jahr 2002, verlieren sie beide bis zur Hälfte der für am 31.12.2001 Verheiratete berechneten Startgutschrift. Hätten sie jedoch noch im Jahr 2001 geheiratet, bekämen sie beide das Doppelte der Startgutschriften, die zwei Alleinstehenden am 31.12.2001 berechnet werden.

Angesichts dieser Paradoxien von „Pech“ zu sprechen, wie es zuweilen gegenüber den Betroffenen geschieht, ist schon zynisch. Die Berechnung von Rentenanwartschaften sollte nicht zum Lotteriespiel werden.

4. Ungleichbehandlung gegenüber dem neuen System und allen anderen Rentenarten

In dem ab 1.1.2002 geltenden neuen System der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst spielen externe Berechnungsfaktoren aus dem Steuerrecht oder dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen keine Rolle mehr. Die nach dem sog. **Punktemodell** berechnete neue Betriebsrente ist nur noch entgelts- und altersabhängig. Vereinfacht ausgedrückt, werden 1/1000 des jeweiligen Monatsentgelts mit dem Messbetrag von einheitlich 4 Euro und dem jeweiligen Altersfaktor multipliziert. Der Familienstand spielt bei der Berechnung der neuen Betriebsrente überhaupt keine Rolle.

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** sind Bruttorenten von Alleinstehenden und Verheirateten bei gleicher Erwerbsbiografie und gleich hohen Entgeltpunkten ebenfalls völlig gleich. Dieses Prinzip der vom Familienstand unabhängigen Bruttorenten gilt auch für die **kapitalgedeckte Betriebsrente** (z.B. Entgeltumwandlung durch freiwillige Versicherung bei VBL extra oder VBL dynamik) sowie die kapitalgedeckten Privatrenten wie **Riester-Rente**, **Rürup-Rente** und **klassische Privatrente** aus einer privaten Rentenversicherung.

Dass sich der Familienstand unter sonst gleichen Bedingungen auch bei der Berechnung des Bruttobetragtes auswirkt, ist unüblich und stellt somit bei der Berechnung der Startgutschrift und der früheren Versorgungsrente die absolute Ausnahme dar. Insofern liegt bei der Startgutschrift-Berechnung für am 31.12.2001 Alleinstehende eine systematische Ungleichbehandlung gegenüber dem neuen System der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und gegenüber allen anderen Rentenarten vor.

In der **Beamtenversorgung** spielt der Familienstand nur eine untergeordnete Rolle. Die Ruhegehälter (Pensionen) werden in Prozent des zuletzt bezogenen Bruttogehalts berechnet. Die Bruttopensionen von Verheirateten liegen lediglich um maximal 78 Euro (= aktuell 73,78 Prozent des Verheiratetenzuschlags von höchstens 105 Euro bei aktiven Beamten) über den Bruttopensionen von Alleinstehenden. Die Bruttopension von Verheirateten liegt höher, weil auch das Bruttogehalt von Verheirateten höher liegt als das der Alleinstehenden. Dies ist Ausfluss des für Beamte geltenden Alimentationsprinzips sowie des Grundsatzes „Versorgung folgt der Besoldung“. Einen weiteren Extra-Zuschlag für verheiratete Pensionäre gibt es nicht.

5. Ungleichbehandlung gegenüber dem alten System

In dem bis zum 31.12.2001 geltenden System der Nettogesamtversorgung hing die Höhe der Versorgungsrente u.a. vom Familienstand zum Rentenbeginn ab (siehe § 41 Abs. 2c VBLS n.F.). Zum Rentenbeginn Verheiratete erhielten bis

zum Doppelten im Vergleich zu Alleinstehenden, was wiederum die Folge der unterschiedlich hohen Lohnsteuerbelastungen bei gleichem Einkommen war.

Allerdings konnte ein beim Rentenbeginn Alleinstehender nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS n.F. die Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Diese **Erhöhung der Versorgungsrente** bei „Nachheirat“ galt bis zum 30.11.2001. Aufgrund der Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde jedoch der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 1.12.2001 ersatzlos aufgehoben.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber der alten Regelung sollte nach dem Willen VBL auch die „Bestandsrentner“ treffen, die also am 31.12.2001 bereits Versorgungsrente bezogen. Dieser Absicht hat jedoch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 5.6.2007 (Az. 12 U 121/06) einen Riegel vorgeschoben und rechtskräftig entschieden, dass dem Kläger (Jahrgang 1937, geschieden zum Rentenbeginn am 1.9.1997, wiederverheiratet ab 23.4.2004) ab 1.5.2004 eine deutlich höhere Versorgungsrente zusteht. Statt nur 583,22 Euro muss die VBL dem wiederverheirateten Rentner 1.051,67 Euro pro Monat zahlen, was einer Rentensteigerung von 80 Prozent entspricht. Die vorher bezogene Versorgungsrente als Alleinstehender lag 45 Prozent unter der neuen Versorgungsrente als Verheirateter.

Der Einwand der beklagten VBL, es handle sich um eine Stichtagsregelung und ein Härtefall liege nicht vor, überzeugte die Richter am OLG Karlsruhe nicht. Laut Urteil darf sich die VBL dem Versorgungsrentner gegenüber „nach den das versicherungsvertragliche Verhältnis besonders prägenden Grundsätzen von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) nicht auf die erfolgte Abschaffung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBL a.F. berufen“. Der klagende Versorgungsrentner würde sonst „besonders hart und unverhältnismäßig getroffen“. Der Kläger durfte nach Auffassung der Richter zudem grundsätzlich auf den Fortbestand der alten Rechtslage bei Eintritt in den Ruhestand ab 1.9.1997 vertrauen. Dazu gehörte auch der „Genuss einer höheren Betriebsrente“ bei einer späteren Heirat.

Die Richter führten weiter aus: Der Kläger sei „unverhältnismäßig benachteiligt“, wenn ihm eine um ca. 80 Prozent höhere Leistung vorenthalten wird. Ein unverhältnismäßiger Nachteil „beim Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Leistung, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre“ genügt bereits. Auf die Versorgungssituation des Klägers insgesamt bzw. diejenige seiner Frau komme es in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet sei.

Die Fälle Witt 1 bis 3 unterscheiden sich in den finanziellen Auswirkungen nur wenig von dem dargelegten Fall, den das OLG Karlsruhe zugunsten des Klägers entschieden hat (spätere Heirat, Vorenthaltung einer um 80 Prozent höheren

Leistung). Der entscheidende juristische Unterschied liegt im Zeitpunkt des Versorgungsfalls. Der Kläger (Jahrgang 1937) war bereits seit 1.9.1997 im Ruhestand und somit zum Zeitpunkt des Systemwechsels 2001/02 Bestands- bzw. Versorgungsrentner. Witt 1 bis 3 waren zur Jahreswende 2001/2002 laut Altersvorsorgetarifvertrag noch „Rentenanwärter“, entweder als rentenferne Pflichtversicherte (Witt 1, Jahrgang 1947) oder als rentennahe Pflichtversicherte (Witt 2 und 3, Jahrgang 1945 und 1940). Daher erhielten sie nur einen Rentenanwartschaftsbetrag (sog. Startgutschrift), der mit den Rechengrößen am Bewertungsstichtag 31.12.2001 festgeschrieben und in das neue Punktemodell transferiert wurde.

Schon im Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.7.2007 findet sich jedoch ein Hinweis auf die Übergangsregelungen nach §§ 78 Abs. 2 Satz 1 und 79 VBLS n.F. für rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte. Die Tarifpartner hätten eine „Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag“ vorsehen dürfen, „wenn und soweit damit **nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände** eingegriffen wurde“. Der logisch richtige Umkehrschluss kann nur lauten: Eine Festschreibung kann nicht erfolgen, wenn unverhältnismäßig in Besitzstände eingegriffen wird.

Laut OLG Karlsruhe müsse auch - abgesehen von **besonderen Härtefällen** - die Gefahr hingenommen werden, dass das fiktive Nettoarbeitsentgelt einer Versicherten anhand der Lohnsteuerklasse I/0 zu berechnen sei, während der Berechnung der Versorgungsrente nach alter VBL-Satzung „wegen späterer Eheschließung die günstigere Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde gelegt werden müsse“. Es ist somit rechtlich zu prüfen, ob es sich bei den Fällen Witt 1 bis 4 um besondere Härtefälle handelt.

6. Besondere Härtefälle in den Urteilen des Landgerichts und Oberlandesgerichts Karlsruhe

Wird der Fall Witt 1 von den Richtern als besonderer Härtefall eingestuft? Aufschlussreiche Antworten könnten die Urteile des Landgerichts Karlsruhe vom 18.6.2004 (Az. 6 O 114/03) und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.11.2005 (Az. 12 U 260/04) geben, denen der Fall Witt 1 zugrunde liegt.

Die Richter am Landgericht Karlsruhe lassen zwar den Umstellungsstichtag 31.12.2001 auch für die Festsetzung der Steuerklasse grundsätzlich gelten. Im Fall Witt 1 merken sie jedoch auf Seite 43 des Urteils an: „Ob der beim Kläger eingetretene Wechsel der Steuerklasse bis zu seiner Verrentung fort dauern wird, ist ungewiss. Gegebenenfalls mag dann entschieden werden, ob eine unbillige Härte vorliegt und welche Konsequenzen zu ziehen sind (vgl. zum bisherigen Satzungsrecht: §§ 41 Abs. 2c), 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.)“. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die **Erhöhung der Versorgungsrente** bei späterer

Eheschließung (siehe Kapitel 4). Auf Seite 45 wird die „**Härtefallprüfung im Verrentungszeitpunkt**“ nochmals angesprochen.

Im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.11.2005 (Az. 12 U 260/04) wird die am Umstellungsstichtag maßgebliche Lohnsteuerklasse im Fall Witt 1 ebenfalls grundsätzlich bestätigt. Die Schlechterstellung bei späterer Heirat wird aber zumindest gesehen: „Demnach kann ein Pflichtversicherter, der etwa an diesem Tag noch ledig, bei späterem Eintritt des Versicherungsfalls jedoch verheiratet ist, dadurch schlechter stehen, dass sein fiktives Nettoarbeitsentgelt nicht nach der wesentlich günstigeren Lohnsteuerklasse III/0 berechnet wird“. Und weiter: „Andere Übergangsregelungen vermeiden diese Gefahr, indem stets die günstigere Steuerklasse III/0 zugrunde gelegt wird (z.B. §§ 97 Abs. 1 Satz 1 b VBLS a.F., § 30d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG).

Der deutlichste Hinweis auf eine „**besondere Härte**“ findet sich in dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7.12.2006 (Az. 12 U 91/05). Ein Versicherter - in diesem Fall ein Rentennaher - müsse etwaige Härten, die sich aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse in der Zeit nach dem Umstellungsstichtag bis zum Rentenbeginn ergeben, grundsätzlich hinnehmen, das heißt „abgesehen von einer besonderen Härte im Einzelfall“. Bei der rentennahen Klägerin sah das Oberlandesgericht keine besondere Härte, weshalb die beklagte VBL „unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehalten sein könnte, sich hierauf nicht (vollumfänglich) zu berufen“. (siehe Seite 66 des Urteils). Im verhandelten Fall überstieg allerdings die mitgeteilte Betriebsrente die bis zum 31.12.2001 erdiente Anwartschaft.

Auch hier sei wieder wie in dem bereits zitierten Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5.6.2007 (Az. 12 U 121/08) der Umkehrschluss erlaubt: Falls eine besondere Härte im Einzelfall vorliegt, kann sich die VBL nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf die Abschaffung des früheren § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. berufen. Das heißt: Bei einer späteren Eheschließung ist die Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde zu legen. Der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. bezog sich zwar auf eine Heirat nach Rentenbeginn. Dies könnte aber sinngemäß auch auf eine spätere Heirat nach dem 31.12.2001 bezogen werden.

Der **Grundsatz von Treu und Glauben** bezeichnet laut Wikipedia „das Verhalten eines redlich und anständig denkenden und handelnden Menschen“. Die Generalklausel von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verlangt von allen am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen, dass sie sich so verhalten, wie es die Verkehrssitte erfordert. Laut www.rechtslexikon-online.de ist diese Klausel ein „Rechtssprinzip, das der Rechtsausübung unter Berücksichtigung herrschender sozialemischer Wertvorstellungen Grenzen setzt“.

Mit den sozialemischen Wertvorstellungen ist die Vorstellung, dass ein wiederverheirateter Witwer gegenüber einem zufällig am 31.12.2001

Verheirateten die Hälfte seiner Zusatzrente verliert, wohl nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere, wenn der ehemalige Witwer während 90 Prozent seines Berufslebens verheiratet war. Eine drastische Rentenkürzung um fast 50 Prozent ist wider die wirtschaftliche Vernunft und sozial extrem ungerecht.

7. Verletzung von Grundrechten in besonderen Härtefällen

VBL und Tarifvertragsparteien sind an den allgemeinen **Gleichheitssatz** nach Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) gebunden. Eine ungleiche Behandlung von Personengruppen ist „bereits gleichheitswidrig, wenn eine Gruppe von Normadressaten zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können“ (siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007 mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Ob die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten bei der Überprüfung der Übergangsregelungen zu den Startgutschriften für Rentenferne hingenommen werden müssen, hängt laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 vor allem von der **Intensität der Benachteiligungen** und der **Zahl der betroffenen Personen** ab. „Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein“ (siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Der Umkehrschluss lautet: Wenn die Ungleichbehandlung sehr intensiv ist oder eine verhältnismäßig große Zahl von Personen betroffen ist, müssen die mit der Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten nicht hingenommen werden.

Es steht außer Frage, dass bei den „wiederverheirateten Witwern“ Witt 1 bis 3 eine **sehr intensive Ungleichbehandlung** vorliegt. Dies hat das OLG Karlsruhe im Urteil vom 5.6.2007 (Az. 12 U 121/06) bei einem ähnlich gelagerten Fall entschieden. Verluste von 46 Prozent gegenüber den Startgutschriften für Verheiratete stellen sicherlich eine besondere Härte dar.

Ob es sich bei den vom Verfasser geschätzten 25.000 Witwern oder Witwen, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und inzwischen wieder geheiratet haben, schon um eine **verhältnismäßig große Zahl von Personen** handelt, hängt vom Standpunkt des Betrachters ab. Mit ziemlicher Sicherheit ist aber die geschätzte Zahl von insgesamt 250.000 Härtefällen (siehe Kapitel 3) relativ groß. Darunter sind alle Fälle zu verstehen, in denen eine Heirat oder eine Kindergeldberechtigung erst nach dem 31.12.2001 erfolgte und bis heute noch andauert. Durch die Abschaffung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBL a.F. wird diese sicherlich nicht kleine Personengruppe massiv benachteiligt.

Nur zum Vergleich: Eine „nicht geringe Zahl von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“ war laut Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) durch den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes benachteiligt. Die als verfassungswidrig eingestufte alte Pauchalregelung galt „in besonderem Maße für Arbeitnehmer mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze“.

BGH und Bundesarbeitsgericht haben Versorgungsrenten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG unterstellt („Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“). Nach Eintritt des Versorgungsfalles bestehende Rentenansprüche werden also als **Eigentum geschützte Rechtsposition** angesehen. Ob vor Eintritt des Versorgungsfalles entstehende Rentenansprüche wie die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) ebenfalls nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützt werden, hat das Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht entschieden, sondern ausdrücklich offen gelassen (siehe Beschluss des BVerfG vom 9.5.2007, Az. 1 BvR 1700/02).

Bei den Übergangsregelungen für die Startgutschriften für Rentenferne könnte ein Verstoß gegen die sich aus dem **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit vorliegen. Der BGH schließt sich in seinem Urteil vom 14.11.2007 der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an, wonach der besonders geschützte, erdiente Besitzstand „allein nach den für die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft geltenden Berechnungsregeln zu ermitteln“ ist. Die Berechnungsregeln für die Höhe dieser **unverfallbaren Rentenanwartschaft** stehen in §§ 2 und 18 des Betriebsrentengesetz, wobei § 18 Abs. BetrAVG eine Sonderregelung für das Ausscheiden eines Beschäftigten aus dem öffentlichen Dienst beinhaltet.

In den besonderen Härtefällen der „wiederverheirateten Witwer“ könnte schließlich das Grundrecht nach Art. 6 Abs. 1 („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“) verletzt sein. Wenn die **Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates** steht, ist es nicht einzusehen, dass jahrzehntelang Verheiratete wie Witt 1 bis 4 bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes massiv benachteiligt werden, weil sie an dem „Zufallsstichtag“ 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet waren. Es ist sogar denkbar, dass ein Beschäftigter seinen Ehegatten durch einen Unfall- oder Krebstod kurz vor dem 31.12.2001 verloren hat. Selbst wenn der Witwer bzw. die Witwe schon im Jahr 2002 wieder geheiratet hätte, würden er bzw. sie hinsichtlich der Startgutschrift wie ein Alleinstehender behandelt und müssten daher lebenslang mit einer drastisch gekürzten Zusatzrente leben. Das Prinzip „Einmal alleinstehend, immer alleinstehend“, das der sog. Veränderungssperre laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 zugrunde liegt, steht in diametralem Gegensatz zum Schutz von Ehe und Familie.

Wie extrem ungerecht dieses Prinzip ist, zeigt auch der umgekehrte Fall „Einmal verheiratet, immer verheiratet“. Wer als Pflichtversicherter der VBL im Dezember 2001 geheiratet hat und sich im darauffolgenden Jahr 2002 wieder scheiden lässt, wird wie ein Verheirateter behandelt und genießt eine fast doppelt so hohe Startgutschrift wie ein Witwer, der im Jahr 2002 wieder heiratet. Die kurze Heirat hätte sich zumindest unter dem rein finanziellen Gesichtspunkt einer höheren Zusatzrente gelohnt.

Folge: Der nur kurzzeitig Verheiratete wird belohnt, während der langjährig Verheiratete bestraft wird. Eine solche soziale Schieflage kann und darf ein Rechtsstaat nicht zulassen. Die Tarifparteien sind daher aufzufordern, den in der Niederschrift zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12.3.2003 enthaltenen Hinweis auf Festschreibung der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse zurückzunehmen oder zumindest Anpassungen in analoger Anwendung des früheren § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. zuzulassen. Geschieht dies nicht bei den Verhandlungen zur Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne und rentennahe Versicherte, wird letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.